



## Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern  
Deutscher Ärztetag

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Berlin, 04.06.2009

Fon  
030 / 40 04 56-350

Fax  
030 / 40 04 56-380

E-Mail  
praesident@baek.de

Diktatzeichen

Aktenzeichen

Seite  
1 von 3

### **Parlamentarische Beratung einer gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen**

der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille ist schon heute verbindlich, soweit nichts Verbotenes, z.B. aktive Sterbehilfe, verlangt wird. Auch außerhalb der eigentlichen Sterbephase sind Patientenverfügungen zu beachten. Die Rechtsprechung lässt daran keinen Zweifel. Deshalb ist der Versuch, das geltende, von höchsten Gerichten formulierte Recht in komplizierte Gesetzesformulierungen zu kleiden, höchst fragwürdig. Wir Ärztinnen und Ärzte befürchten, dass eine detaillierte gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen mehr Schaden anrichtet als Nutzen bringt. Es würde zu mehr Rechtsunsicherheit führen, wo längst Rechtsklarheit besteht.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass inzwischen etwa jeder zehnte Deutsche eine Patientenverfügung verfasst hat. Aber wir Ärzte respektieren ebenso, dass zur Freiheit der Willensentscheidung auch die Freiheit gehört, sich zu „gesunden“ Lebzeiten mit diesen Fragen nicht zu beschäftigen und keine Patientenverfügung zu verfassen, wie das etwa 90 Prozent der Menschen in diesem Land – aus ganz unterschiedlichen Gründen – bisher für sich entschieden haben. Es darf deshalb auch keinen unausgesprochenen Zwang geben, eine Patientenverfügung zu besitzen.

Eine detaillierte gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen birgt die Gefahr einer Verrechtlichung des Sterbens. Der Patientenautonomie aber ist weder mit formularhafter Strenge noch mit komplizierten Notariatsver-

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Postfach 12 08 64  
10598 Berlin

Fon 030 / 40 04 56-0  
Fax 030 / 40 04 56-388

info@baek.de  
www.baek.de

trägen gedient. Um ihr Geltung zu verschaffen, setzen wir Ärzte auf die Trias Beratung, Betreuung und Vollmacht. Am Anfang sollte die Beratung mit dem Arzt des Vertrauens stehen – zum Beispiel dem Hausarzt. Dann sollte die Patientenverfügung mit Blick auf konkrete Situationen und Maßnahmen formuliert werden.

Schreiben der  
Bundesärztekammer  
vom 04.06.2009

Seite  
2 von 3

Wir raten auch dazu, eine Vertrauensperson zu benennen, mit der die Patientenverfügung und der darin erklärte Wille besprochen wurden. Diese Betreuungsperson soll den Willen des Patienten kund tun und umsetzen. Besondere Bedeutung ist hier der Vorsorgevollmacht beizumessen, mit der ein Patient eine Person des Vertrauens zum Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten erklärt. Damit hat der Arzt, der den Patienten nicht kennt, einen Ansprechpartner, der auch bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens mitwirkt.

Von all diesen Möglichkeiten der Vorausverfügung können Patienten schon jetzt – ohne Patientenverfügungsgesetz – Gebrauch machen, ohne dass sie fürchten müssen, dass ihr darin erklärter Wille ignoriert wird.

Die Bundesärztekammer hat Ärztinnen und Ärzten mit den „Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung“ eine wesentliche Orientierung für ärztliches Handeln im Umfeld von Sterben und Tod gegeben. Darin wird auch noch einmal die Bedeutung und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen herausgestellt. Die von der Bundesärztekammer herausgegebenen „Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis“ sollen Ärzten wie Patienten eine grundlegende Orientierung im Umgang mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen geben.

Wir Ärzte handeln nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne unserer Patienten. Deshalb lehnen wir auch eine Lebensverlängerung um jeden Preis ab, die das Leiden eines sterbenskranken Menschen nur vergrößern würde. Ebenso deutlich aber sagen wir: Ein Patient muss jederzeit darauf vertrauen können, dass Ärzte konsequent für sein Leben eintreten. Es hängt deshalb maßgeblich von der konkreten Indikationsstellung ab, ob der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille auf die individuelle Behandlungssituation zutrifft.

Es gibt Situationen, in denen Patienten und Ärzte unterschiedlicher Meinung über den weiteren Verlauf der Behandlung sind. Wenn ein Tumorpä-

tient eine weitere Operation ablehnt, obwohl die behandelnden Ärzte ihm dazu raten, ist auch hier der Wille des Patienten Gesetz. Es macht deshalb auch grundsätzlich keinen Unterschied, ob dieser Wille im persönlichen Gespräch mit dem Arzt zum Ausdruck kommt oder in einer Patientenverfügung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit.

Schreiben der  
Bundesärztekammer  
vom 04.06.2009

Seite  
3 von 3

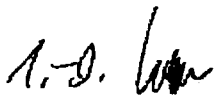
In den parlamentarischen Beratungen der vergangenen zwei Jahre ist von allen Beteiligten, auch denen, die ein Patientenverfügungsgesetz befürworten, zugestanden worden, dass Patientenverfügungen nicht alle denkbaren Fälle beschreiben können. Krankheitsverläufe sind immer individuell und lassen sich daher auch nicht einfach per Gesetz regeln. Das Sterben ist nicht normierbar.

Keiner der vorliegenden Entwürfe für ein detailliertes Patientenverfügungsgesetz würde das den Arzt belastende Spannungsverhältnis zwischen unterlassener Hilfeleistung und Körperverletzung auflösen und die daraus entstehenden Konfliktsituationen vermeiden helfen.

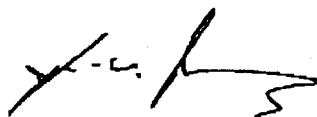
Ohne eine weitere gesetzliche Regelung bleibt es dabei, dass insbesondere der jeweils behandelnde Arzt entsprechend einem geäußerten Patientenwillen oder ohne ihn nach seiner ärztlichen Erkenntnis und Einsicht im Zweifel im wohlverstandenen Sinne des Patienten handelt. Dabei ist er schon nach geltendem Recht verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen über den Patienten zur Grundlage seiner ärztlichen Beurteilung zu machen.

Wir empfehlen deshalb, auf ein detailliertes Patientenverfügungsgesetz zu verzichten. Der Gesetzgeber sollte sich darauf beschränken, eventuell notwendige verfahrensrechtliche Fragen wie die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Dr. h.c. J.-D. Hoppe  
Präsident



Dr. med. F. U. Montgomery  
Vizepräsident